

Update Arbeitsrecht: Neue „Zahlen“ 2020



KANZLEI KAMMER
Hamburger Str. 43
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043
Fax: 06341 9380923
info@kanzlei-kammer.de

Gesetzlicher Mindestlohn

Wie bereits im Jahr 2018 beschlossen, beträgt der gesetzliche Mindestlohn ab dem 01.01.2020 **9,35 EUR brutto**.

Mindestausbildungsvergütung

Ab dem 01.01.2020 wird mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) eine Mindestausbildungsvergütung für alle Berufsausbildungen – auch außerbetriebliche, die ab dem 01.01.2020 begonnen werden, eingeführt.

Die Mindestausbildungsvergütung beträgt im Jahr **2020** zunächst **515,00 EUR** und wird dann in den nächsten drei Jahren wie folgt erhöht: **2021** sind mindestens **550,00 EUR**, **2022** mindestens **585,00 EUR** und **2023** mindestens **620,00 EUR** pro Monat zu zahlen.

Für das **zweite Ausbildungsjahr** ist ein **Aufschlag** auf die Mindestausbildungsvergütung von **18 Prozent**, für das **dritte** von **35 Prozent** und für das **vierte** von **40 Prozent** vorgesehen.

Die Anpassung der Mindestausbildungsvergütung in den Folgejahren knüpft an die durchschnittliche Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen an und erfolgt automatisch.

Tarifgebundene Ausbildungsbetriebe können ihren Auszubildenden die für sie geltenden tariflichen Ausbildungsvergütungen aber auch dann zahlen, wenn diese noch unter den gesetzlich vorgesehenen liegen. Oberhalb der Mindestausbildungsvergütung darf die vereinbarte Ausbildungsvergütung die in den einschlägigen Tarifverträgen festgelegte Vergütung um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen.

Renten-, Sozial- und Krankenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 01.01.2020 weiterhin

- in der **allgemeinen Rentenversicherung: 18,6 Prozent** und
- in der **knappschaftlichen Rentenversicherung: 24,7 Prozent**.

Im Rahmen der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat, so dass Versicherte, die 1955 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, die Regelaltersgrenze danach mit 65 Jahren und neun Monaten erreichen. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

Der Abgabesatz der **Künstlersozialabgabe** beträgt 2020 weiterhin **4,2 Prozent**.

Nachfolgend ein **Überblick über die neuen Sozialversicherungsgrößen**:

- Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung: 6.900 €/Monat bzw. 82.800 €/Jahr (West) und 6.450 €/Monat bzw. 77.400 €/Jahr (Ost);
- Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung: 8.450 €/Monat bzw. 101.400 €/Jahr (West) und 7.900 €/Monat bzw. 94.800 €/Jahr (Ost);
- Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung: 6.900 €/Monat bzw. 82.800 €/Jahr (West) und 6.450 €/Monat bzw. 77.400 €/Jahr (Ost);
- Versicherungspflichtgrenze Kranken- u. Pflegeversicherung: 5.212,50/Monat bzw. 62.550 €/Jahr (einheitlich in West und Ost);
- Beitragsbemessungsgrenze Kranken- u. Pflegeversicherung: 4.687,50 €/Monat bzw. 56.250 €/Jahr (einheitlich in West und Ost);
- Bezugsgröße in der Sozialversicherung: 3.185 €/Monat bzw. 38.220 €/Jahr (West) und 3.010 €/Monat bzw. 36.120 €/Jahr (Ost);
- vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung: 40.551 €;
- Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung: 83,70 € monatlich (unverändert gegenüber 2019);
- Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte: 261 €/Monat (West) bzw. 244 €/Monat (Ost);
- Faktor F 2020 im Übergangsbereich: Ab dem 1.1.2020 gilt für Beschäftigte im Übergangsbereich von 450,01 bis 1300,- € Entgelt im Monat der neue Faktor F 0,7547.
- Sachbezugswerte 2019: Der Wert für Verpflegung steigt von 251 € auf 258 € (Frühstück auf 54 €, Mittag- und Abendessen auf jeweils 102 €). Die Werte für Mieten und Unterkunft erhöhen sich um 1,8 % von 231 € auf 235 €.

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung und Insolvenzgeld

Für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum Ende des Jahres 2022 wird der Beitragssatz zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) mittels der Beitragssatzverordnung zur Entlastung sowohl von Arbeitnehmern als auch Unternehmen um weitere 0,1 Prozentpunkte auf **2,4 Prozent** gesenkt.

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld beträgt für das Kalenderjahr 2020 – wie auch schon in den beiden Vorjahren – gemäß der am 01.01.2010 in Kraft tretenden Insolvenzgeldumlagesatzverordnung weiterhin **0,06 Prozent**.

Joana Kammer
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht